

Berufsbedingte Erkrankung durch Reinigungsmittel – Was tun?



© Towfiqu Barbhuiya/stock.adobe.com

Quelle: Towfiqu Barbhuiya/stock.adobe.com

„Ein Reinigungsmittel hat bei mir eine berufsbedingte Erkrankung verursacht. Was kann ich tun? Wie verhalte ich mich richtig?“

Zunächst muss in einem Anerkennungsverfahren vor dem Unfallversicherungsträger geklärt werden, ob es sich um eine Berufskrankheit handelt. Denn nicht jede Erkrankung, die während der Arbeitszeit eintritt, ist eine Berufskrankheit. Damit die Bezeichnung „Berufskrankheit“ gerechtfertigt ist, müssen die Ursachen der Erkrankung in den Umständen des Berufs oder des Arbeitsplatzes liegen.

Berufskrankheiten sind nach § 9 Abs. 1 SGB VII Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, § 3 oder § 6 SGB VII begründenden Tätigkeit erleiden.

Daher muss zunächst der Verdacht auf eine Berufskrankheit gemeldet werden, z.B. durch den behandelnden Arzt oder

dem Arbeitgeber. Diese sind zur Verdachtsanzeige verpflichtet.

Erst wenn der Unfallversicherungsträger die Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt hat, bestehen folgende Leistungen des Betroffenen:

- Lohnfortzahlung
- Verletzengeld
- Leistungen zur Rehabilitation
- Übergangsgeld
- Verletztenrente

Entschädigt werden grundsätzlich nur solche Erkrankungen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in eine Liste zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgenommen hat. In der Folge spricht man von sogenannten „Listenerkrankungen“.

Aber selbst, wenn eine „Listenerkrankung“ vorliegt, führt das nicht automatisch zur Entschädigung. Der Betroffene muss auch am Arbeitsplatz Auswirkungen ausgesetzt gewesen sein, die für das Auftreten der Berufskrankheit ursächlich sein können.

In einem Anerkennungsverfahren wird so dann ebenfalls geprüft, ob außerberufliche Ursachen für die Erkrankung verantwortlich sein können. Diesbezüglich ist es jedoch ausreichend, dass die Einwirkung am Arbeitsplatz zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wesentlich mitursächlich gewesen ist.

Bei einigen Berufskrankheiten kommt für eine Anerkennung noch hinzu, dass der Betroffene gezwungen war, die Tätigkeit aufzugeben, die geeignet ist, die Berufskrankheit zu verursachen oder zu verschlimmern.

Wirft auch Ihr Praxisalltag rechtliche Fragen auf? Dann schreiben Sie eine E-Mail an: leonie.loeffler@thieme.de

UNSER RECHTSEXPERTE

Rechtsanwalt Benjamin Kranepuhl arbeitet in der Anwaltskanzlei Althaus, die auf Tiermedizin spezialisiert ist. www.tiermedrecht.de

